

haus sein. — Mag der Mesner heutzutage auch keine niederen und keine höheren Weihen besitzen, immerhin ist er der erste Laiendiakon des Priesters und der Pfarre, der bei entsprechenden Qualitäten gewiß auch im Pfarrausschuß und Kirchenrat gute Dienste leisten kann. Es sei nur an das Presseapostolat, an den Krankendienst der Pfarre, an den Kampf gegen die Sekten und dergleichen erinnert.

Wie stark die Mesnerbewegung in Österreich seit zehn Jahren gewachsen ist, bewies die diesjährige österreichische Mesnerwallfahrt nach Maria Plain. Schon einige Male haben sich die Mesner Österreichs in Maria Plain getroffen. Es waren meist gegen oder über hundert. Diesmal übertraf die Teilnahme jede Erwartung: es kamen über dreihundert. Diese erfreuliche Tatsache gibt Hoffnung, daß die Mesnerbewegung von uns Priestern immer besser verstanden und gefördert werde.

Salzburg

Prälat Dr. Fr. Simmerstätter

Die 30. Sitzung der Liturgischen Kommission der Fuldaer Bischofskonferenz vom 1. bis 5. Dezember 1958 in Würzburg

Die beiden hochwürdigsten Präsidenten Bischof Dr. Albert Stohr von Mainz und Bischof Dr. Simon Konrad Landersdorfer von Passau sowie der Leiter des Liturgischen Institutes in Trier, Msgr. J. Wagner, erstatteten Situationsberichte.

Professor Dr. Balthasar Fischer, Trier, referierte über die internationale liturgische Studientagung von Montserrat. P. Theodor Bogler OSB., Maria-Laach, gab einen Überblick über die diesjährige Tagung des Abt-Herwegen-Institutes.

Im Mittelpunkt der Besprechungen stand vor allem die Instruktion der Heiligen Ritenkongregation vom 3. September 1958. Im Gespräch über die Frage „Was ist Liturgie?“, das Universitätsprofessor P. Josef Andreas Jungmann leitete, wurde festgestellt, daß die Definition der Liturgie nunmehr noch enger gefaßt ist, während die „Pia exercitia“ eine Erweiterung erfahren haben. Es ist dies liturgierechtlich von großer Bedeutung: Nur die „actus liturgici“ sind dem Heiligen Stuhl zur Regelung vorbehalten, während die „exercitia pia“ der Autorität der Bischöfe unterstehen. Es gibt also einen Gottesdienst päpstlichen Rechtes (Liturgia) und einen Gottesdienst bischöflichen Rechtes (Pia exercitia). Ein Dekret des S. Officium vom 23. Dezember 1958 hat das Privileg des „Deutschen Hochamtes“ und der „Deutschen Gemeinschaftsmesse“ vom Jahre 1943 ausdrücklich bestätigt.

Die liturgische Arbeit kann also ungestört weitergehen. Das gläubige Volk soll in der „actuosa participatio“ immer aktiver werden; das bloße Mitlesen im Meßbuch muß überwunden werden. Es sollte ein Pastorale der Gemeinschaftsmesse geschrieben werden. Vorderhand sind die Weisungen der hochwürdigsten Bischöfe abzuwarten.

J. H.

Die Wiener Seelsorgetagung vom 7. bis 9. Jänner 1959

Die traditionelle Tagung hatte heuer zum Thema: „Pascha Domini, Fragen zu Liturgie und Seelsorge.“

Diese Tagung sollte aufzeigen, wieweit die liturgische Arbeit in den letzten Jahren, vor allem seit der Einführung der erneuerten Karwochen-Liturgie, vorangeschritten ist und wie sie weitergeführt werden soll, speziell angesichts der jüngsten Instruktion der Ritenkongregation „De musica sacra et liturgia“ vom 3. September 1958.

Die Referate über die geleistete Arbeit in der liturgischen Ausgestaltung der Meßfeier und Spendung der heiligen Sakramente sowie in der Durchführung der erneuerten Karwochenliturgie wußten viel Positives und wirklich Erfreuliches zu berichten. Viele wertvolle Anregungen für die Weiterarbeit wurden hiebei gegeben.